

AUSFÜLLHILFE UND MERKBLATT

Förderungsansuchen Härtefallfonds Phase 2 und Ausfallsbonus „Land- und Forstwirtschaft“

STAND 16. April 2021

INHALT

ALLGEMEINES.....	4
Teil A Ausfüllhilfe.....	5
1 Anmeldung über eAMA	5
Technische Anforderungen	5
Allgemeine Hinweise	5
Anmeldung mit den Zugangsdaten	5
2 Navigation Innerhalb von eAMA	8
Navigation zu Kundendaten	8
Navigation zur Einreichung des Förderungsansuchens	8
3 Erfassen und Absenden des Förderungsansuchens	9
Allgemeine Informationen zur Erfassung	9
Antrag erfassen und Absenden.....	10
Teil B Merkblatt „Härtefallfonds“	13
4 Informationen zu einzelnen Punkten des Förderungsansuchens	13
Punkt 2: Ich/Wir bringe(n) ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein:	13
Punkt 3: Ich/Wir als Bewirtschafter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung in folgendem Betriebszweig (Mehrfachnennung möglich) betroffen	15
3a) Wein- und Mostbuschenschankbetriebe	15
3B) Betriebe mit Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie mit Christbaumkulturen, die höhere Fremdarbeitskosten für die Anlage, Pflege und Beerntung von Spezialkulturen zu tragen haben	16
3C) Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen vermieten (Urlaub am Bauernhof)	16
3D) Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte direkt, an die Gastronomie (auch an den spezialisierten Großhandel), Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung sowie gärtnerische Produkte direkt und an den Groß- und Einzelhandel vermarkten	17
3E) Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten	17
3F) Seminarbäuerinnen	18
3G) Betriebe, die auf Basis von Verträgen Sägerundholz erzeugten, dieses aber durch die MaSSnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 nicht mehr zur Abholung kommt	18
Punkt 4: Meine/Unsere Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 3 EStG - abseits von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, land- und forstwirtschaftlichem Nebengewerbe und Einkünften für Tätigkeiten, die der Versicherung nach dem BSVG unterliegen - betragen im Betrachtungszeitraum	20
Punkt 5: Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb ist ein Kleinunternehmen lt. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003.	22
Punkt 6: Die De-minimis Obergrenze wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten.	23

8. Ich/Wir haben keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragte erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.	24
Punkt 11: Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.....	24
Punkt 12: Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar.....	25
Punkt 14: Die Richtigkeit der Angaben wird unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt.....	25
5 Was passiert nach der Einreichung.....	26
Prüfung.....	26
Berechnung.....	26
Förderungsvertrag und Auszahlung.....	28
Überprüfung und Evaluierung.....	29
Teil C Merkblatt „Ausfallsbonus“	35
6 Informationen zu einzelnen Punkten des Förderungsansuchens	35
Allgemeines.....	35
Punkt 3: Ich/Wir als Bewirtschafter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung in folgendem Betriebszweig (Mehrfachnennung möglich) betroffen:	37
2a) Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe, die aus der touristischen Vermietung von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen Einkünfte gemäSS § 21 oder § 28 EStG beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen, soweit es sich um Kleinstunternehmer laut Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, Amtsblatt Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36 handelt	38
2B) Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe, die mit einem Wein-, Mostbuschenschank und Almausschank Einkünfte gemäSS § 21 EStG beziehen, soweit es sich um Kleinstunternehmer laut Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, Amtsblatt Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36 handelt.....	40
Punkt 6: Die De-minimis Obergrenze von EUR 200.000 wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten.....	42
Punkt 7: Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb ist ein Kleinstunternehmen lt. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003.....	43
Punkt 13: Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar.....	43
Punkt 15: Ich erkläre an Eides Statt, dass meine Angaben richtig sind.	43
Beilagen: Nachweis Umsatz	44
7 Was passiert nach der Einreichung.....	45
Prüfung.....	45
Berechnung.....	45
Förderungsvertrag und Auszahlung.....	46
Überprüfung und Evaluierung.....	46
 Anlagen	
- Förderungsansuchen „Härtefallfonds“ - Seite 30	
- Berechnungsbeispiele „Härtefallfonds“ - Seite 33	
- Förderungsansuchen „Ausfallsbonus“ – Seite 49	

ALLGEMEINES

Diese Ausfüllhilfe und dieses Merkblatt dienen als Hilfestellung bei der online-Einreichung von Förderungsansuchen betreffend „Land- und Forstwirtschaft“ im Rahmen der Richtlinie gemäß §1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen. Dazu zählt auch die Gewährung eines Ausfallsbonus an land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die aufgrund der Ausübung einer Tätigkeit im Bereich des Gastgewerbes (§ 7 COVID-19-SchuMaV bzw. COVID-19-NotMV) bzw. der Beherbergungsbetriebe (§ 8) direkt von einem Umsatzeinbruch von mind. 40% je beantragten Betrachtungszeitraum betroffen sind.

Achtung: Die Einreichung eines Förderungsansuchens ist ausschließlich über [eAMA](#) möglich.

Die aktuelle Richtlinie finden Sie unter <https://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter#14640>

Im Teil A „Ausfüllhilfe“ finden Sie technische und formale Erklärungen zum Förderungsansuchen über eAMA.

Im Teil B „Merkblatt Härtefallfonds“ finden Sie fachliche und inhaltliche Erklärungen zum Förderungsansuchen „Härtefallfonds“ über eAMA.

Im Teil C „Merkblatt Ausfallsbonus“ finden Sie fachliche und inhaltliche Erklärungen zum Förderungsansuchen „Ausfallsbonus“ über eAMA.

1 ANMELDUNG ÜBER EAMA

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Für die Arbeit mit eAMA wird empfohlen, eine aktuelle Software zu verwenden. Achten Sie aus sicherheitstechnischen Gründen darauf, dass Ihr Betriebssystem auf dem neuesten Stand ist. Durch Installieren erforderlicher Updates stellen Sie die Funktionalität von www.eama.at sicher. Informationen zu Downloads und notwendigen Einstellungen finden Sie unter „[Technische Hilfe](#)“.

ALLGEMEINE HINWEISE

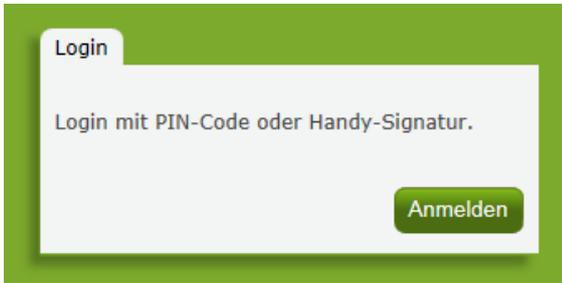
- Aus Sicherheitsgründen werden Sie nach 60 Minuten Inaktivität automatisch von eAMA abgemeldet; nicht gespeicherte Daten gehen dabei verloren. Speichern Sie daher regelmäßig Ihre erfassten Daten!
- Während der Wartungszeiten ist eAMA nicht erreichbar. Die aktuellen Termine entnehmen Sie der eAMA-Startseite.
- Funktioniert der Einstieg nicht, beachten Sie die auftretende Meldung. Versuchen Sie es nach einiger Zeit wieder oder kontaktieren Sie die AMA. Kontaktinformationen finden Sie im eAMA unter „[Kontakt](#)“.
- Verwenden Sie zum Navigieren ausschließlich die Funktionen unserer Homepage und nicht die Ihres Browsers.
- Folgende Browser werden empfohlen: Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge

ANMELDUNG MIT DEN ZUGANGSDATEN

Achtung:

Eine Anmeldung mit Handysignatur oder PIN-Code ist nur möglich, wenn der land-und forstwirtschaftliche Betrieb in der AMA bereits angelegt ist. Liegt dies nicht vor, wenden Sie sich bitte zwecks Betriebsneuanlage im System der AMA an Ihre zuständige Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene.

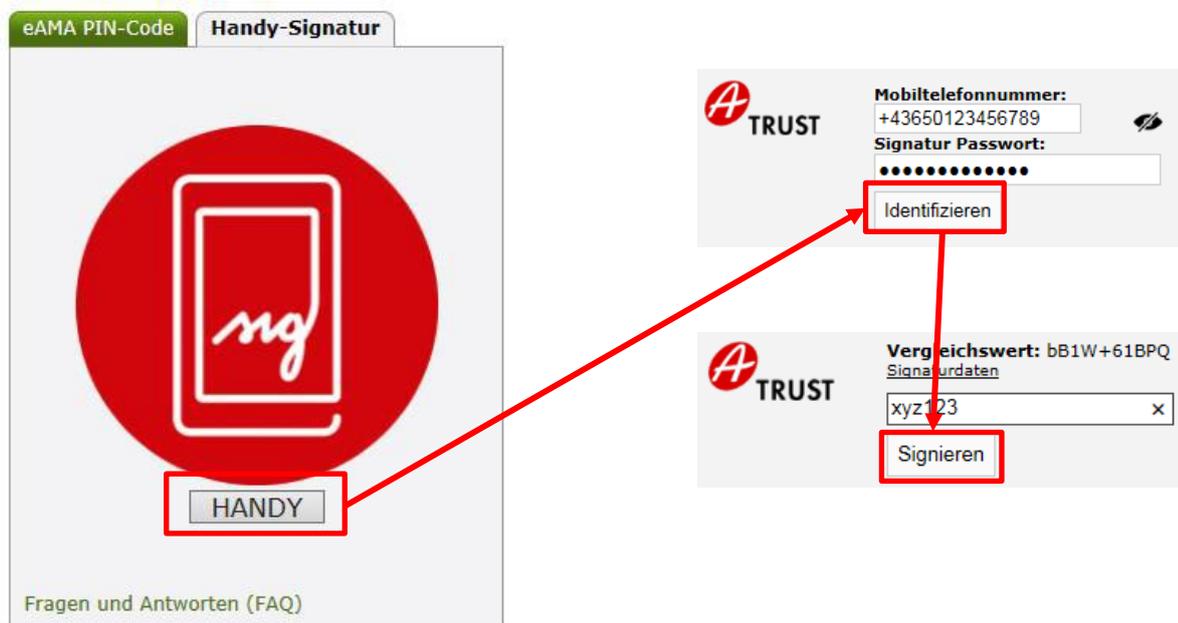
Unter www.eama.at gelangen Sie zur Startseite von eAMA.



Anmeldung eAMA

Durch Klick auf „**Anmelden**“ gelangen Sie zur Anmeldeübersicht. Hier können Sie auswählen, ob Sie die Anmeldung mittels „**Handy-Signatur**“ oder „**eAMA-PIN-Code**“ durchführen wollen.

Anmelden mittels Handy-Signatur



Nach der Eingabe der „Mobiltelefonnummer“ und des „Signatur Passworts“ muss mit dem Button „Identifizieren“ ein TAN angefordert werden. Dieser wird via SMS übermittelt. Nach Eingabe des TAN und Klick auf „**Signieren**“ erfolgt die Anmeldung bei Ihrem Benutzerkonto.

Anmelden mittels eAMA PIN-Code

Durch die Eingabe der „Klienten- oder Betriebsnummer“ und des „PIN-Codes“ und Klick auf „Anmelden“ melden Sie sich bei ihrem Benutzerkonto an.



eAMA PIN-Code Handy-Signatur

Klienten- oder Betriebsnummer 12345678

PIN-Code ●●●●●●●●●●

Anmelden

[PIN-Code anfordern](#)
[Fragen und Antworten \(FAQ\)](#)

Anmeldung PIN-Code

Anmeldung nicht erfolgreich?

Achten Sie auf eine korrekte Eingabe der Zugangsdaten. Wenn Sie über keine aktuellen Zugangsdaten verfügen, können neue Zugangsdaten unter „PIN-Code anfordern“ angefordert werden.



eAMA PIN-Code Handy-Signatur

Klienten- oder Betriebsnummer 123456

PIN-Code PIN-Code eingeben

Anmelden

PIN-Code anfordern
[Fragen und Antworten \(FAQ\)](#)

Unter „Jetzt registrieren!“ kann eine Neuanmeldung durchgeführt werden. Neue Zugangsdaten werden innerhalb weniger Tage per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zugestellt.

Bei Fragen zur Anmeldung mit der Handy-Signatur stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/eAMA-Das-Internetserviceportal/Kontakt.

Informationen zur Handy-Signatur finden Sie unter <https://www.oesterreich.gv.at/nachrichten/allgemein/Handy-Signatur---Der-digitale-Ausweis.html>. Hier befindet sich auch ein Link zur Liste der Registrierungsstellen. Die Vorbereitung zur Freischaltung der Handy-Signatur ist auch über die Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene möglich.

2 NAVIGATION INNERHALB VON EAMA

NAVIGATION ZU KUNDENDATEN

The screenshot shows the top navigation bar of the eAMA portal. It includes links for 'Startseite', 'eArchiv', and 'eAMA'. Below this is the eAMA logo. A secondary navigation bar contains buttons for 'RinderNET', 'RinderNet (bis 2019)', 'Flächen', 'Vorortkontrolle', 'Milch', 'BVS', 'Wein', and 'Kundendaten'. The 'Kundendaten' button is highlighted with a red box. Below the navigation bar is a section titled 'Ihre aktuellen eAMA-Informationen' which contains three links: '→ Kundendaten Bitte teilen Sie uns Ihre E-Mail Adresse mit.', '→ Kundendaten Nächste verpflichtende PIN Codeänderung am 02.07.2020.', and '→ Kundendaten Ihre letzte Anmeldung erfolgte am 09.04.2020 um 18:57:23 Uhr mit eAMA-PIN-Code.'

Nach dem Einstieg in eAMA gelangen Sie über den Reiter „Kundendaten“ zur Kundendatenübersicht. Unter dieser, können Sie Ihre persönlichen Daten, Adresse, Kontaktdaten und Bankverbindung einsehen und gegebenenfalls aktualisieren.

Achtung:

Überprüfen Sie bitte vor der Erfassung des Förderungsansuchens Ihre Kundendaten.

NAVIGATION ZUR EINREICHUNG DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Über den Reiter „LE-Projekte“ (1.) gelangen Sie zur Antragsstellung. Durch Klicken auf „Erfassung Förderungsantrag“ (2.) gelangen Sie direkt in die Maske zur Antragserfassung betreffend Härtefallfonds und Ausfallsbonus.

The screenshot shows the 'LE-Projekte' section of the eAMA portal. The top navigation bar includes buttons for 'RinderNET', 'RinderNet (bis 2019)', 'Flächen', 'Direktzahlungen', 'Getreidemeldung', 'Milch', 'Eingaben', 'AMB', 'Trockenheit', 'LE-Projekte', and 'Kundendaten'. The 'LE-Projekte' button is highlighted with a red box and labeled '1.'. On the left side, there is a vertical navigation menu with 'LE-Projekte' selected. Below it, the 'Erfassung Förderungsantrag' button is highlighted with a red box and labeled '2.'. The main content area displays a welcome message: 'Willkommen im eAMA-Portal für die LE-Projektförderungen!' and a note: 'Derzeit ist es nur für bestimmte Maßnahmen möglich, über dieses Portal einen Förderungsantrag oder einen Zahlungsantrag einzureichen.' Below this note is a link: '→ Ausfüllhilfe für Förderungsantrag und Zahlungsantrag Online'.

3 ERFASSEN UND ABSENDEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Hinweis

In diesem Punkt finden Sie nur allgemeine bzw. technische Informationen zur Erfassung. Fachliche Informationen zu den einzelnen Abfragepunkten finden Sie im Abschnitt B

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR ERFASSUNG

- Lesen Sie die Richtlinie und dieses Merkblatt aufmerksam durch, bevor Sie mit der Antragsstellung beginnen.
- Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung nur möglich ist, wenn alle Förderungsvoraussetzungen/Bestätigungen/Verpflichtungen/Kenntnisnahmen zutreffen bzw. eingehalten werden und durch Sie bestätigt werden. Trifft eine Förderungsvoraussetzung nicht zu, ist eine Antragstellung nicht zulässig bzw. möglich.
- Datumsfelder sind im Format TT.MM.JJJJ zu erfassen (zB. 16.06.2020)
- Betragfelder sind im Format XXXXXX,XX zu erfassen (zB. 1000,00)
- Beginnen Sie bei der Erfassung von Werten bitte immer am Beginn des Feldes, erfassen Sie keine Leer- oder Sonderzeichen.
- Speichern Sie Ihre erfassten Daten regelmäßig mit dem Button , dadurch bleiben Ihre Daten auch durch Schließen des Fensters gespeichert und Sie können die Eingabe zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen
- Durch den Button  werden Ihre gesamten Eingaben zu dem Betrachtungszeitraum gelöscht
- Mittels dem Button  erhalten Sie das Antragsformular als PDF. Sie können dieses für Ihre Ablage ausdrucken oder abspeichern. Das Hochladen des PDF Formulars in den Antrag ist nicht erforderlich.
- Durch den Button  gelangen Sie zurück in die Übersicht, wo Sie weitere Betrachtungszeiträume auswählen können.

ANTRAG ERFASSEN UND ABSENDEN

Durch Klicken auf den Link „Erfassung Förderungsantrag“ im eAMA (siehe Seite 7) gelangen Sie auf die Startseite der Eingabemaske zum Ansuchen für den Härtefallfonds und den Ausfallsbonus. Die nachfolgend beschriebene Eingabe für das Ansuchen zu einem Betrachtungszeitraum gilt analog für den Härtefallfonds und den Ausfallsbonus.

The screenshot shows the 'LEW Förderungsantrag Online' interface. At the top, there is a navigation bar with a menu icon, the eAMA logo, and the text 'LEW Förderungsantrag Online'. To the right of the navigation bar are links for 'TEST-Erfassung', 'Einstellungen', and 'Logout'. Below the navigation bar, there is a 'Startseite' link. The main content area is divided into two sections. The first section is titled 'Förderwerber' and contains the following information: Betriebs-/Klientennummer: 10000001, Bewirtschafter: AGRARMARKT AUSTRIA, Rechtsform: ORK, Vertretungsbefugter: Dr RICHARD LEUTNER, and Adresse: DRESDNER STRASSE 70, 1200 - WIEN. The second section is titled 'Härtefallfonds' and contains the text 'Sie haben noch keinen Härtefall-Antrag angelegt.' and a green button labeled '+ Härtefall-Fonds-Antrag anlegen'.

Durch den Button können Sie in weiterer Folge den Betrachtungszeitraum auswählen. Es ist für jeden Betrachtungszeitraum ein eigenes Ansuchen zu stellen.

Härtefallfond			
	Betrachtungszeitraum	Status	Erstelldatum
	Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020	nicht angelegt	-
	Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020	nicht angelegt	-



Achtung: Schließen Sie die Antragsstellung eines Betrachtungszeitraumes ab, bevor Sie mit einem weiteren Betrachtungszeitraum beginnen.

Der Status zeigt Ihnen, wie weit der jeweilige Betrachtungszeitraum von Ihnen bereits bearbeitet wurde. Gehen Sie nun wie folgt vor:

- Durch den Bleistift  kommen Sie in das Ansuchen für den jeweiligen Betrachtungszeitraum. Bitte beachten Sie, dass die einzelnen Betrachtungszeiträume erst nach Ablauf freigeschalten werden (zB. Betrachtungszeitraum 4 wird erst mit 16.7.2020 für Sie ersichtlich).
- Lesen Sie das Antragsformular aufmerksam, durch setzen der Häkchen bestätigen Sie den jeweiligen Punkt. Alle Eingabefelder sind zu befüllen, nähere Informationen finden Sie jeweils im Hilfstext  neben dem Feld.
- Bitte Speichern Sie mit dem Button  regelmäßig Ihre Eingaben
- Nach der Eingabe Ihrer Daten drücken Sie den Button  um Ihre Eingabe auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen. Falls Ihr Antrag einen Fehler aufweist wird dies wie folgt angezeigt (Beispiel):

Fehlermeldungen 

FEHLERNUMMER	FEHLERMELDUNG
PP-FO_HFF_001	Es wurde im Punkt 3 kein Betriebszweig ausgewählt (Es wurde nichts auf der Ebene von 3a bis 3g angekreuzt).
PP-FO_HFF_010	Sie haben unter Punkt 11 - Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung keine Auswahl getroffen.



- Dokumente (zB. Nachweise) können Sie über den Button  dem Ansuchen beifügen. Außer in bestimmten Fällen – siehe fachliche Information/Abschnitt B – ist es nicht erforderlich, dass Dokumente hochgeladen werden.
- Durch Klicken des Button  wird Ihr Antrag, sofern die Eingaben vollständig sind und den vorgegebenen Kriterien entsprechen, an die AMA übermittelt. Der Antragstatus des Betrachtungszeitraumes wird dann als abgesendet angezeigt.

Hinweis: Wird bei einem Betrachtungszeitraum der Status „abgesendet“ angezeigt, ist dieser bereits bei der AMA eingelangt.

Achtung: Wurde ein Ansuchen abgesendet, kann dieses nicht mehr gelöscht oder verändert werden. Änderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Betriebsnummer per Mail an haertefallfonds@ama.gv.at bzw. ausfallsbonus@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.

- Das abgeschickte Ansuchen können Sie über den Bleistift  jederzeit aufrufen und einsehen. Auch der PDF Download steht Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Härtefallfond

	Betrachtungszeitraum	Status
	Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020	Abgesendet
	Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020	in Erfassung

4 INFORMATIONEN ZU EINZELNEN PUNKTEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Ein vollständiges Ansuchen zur Übersicht finden Sie in der Anlage.

PUNKT 2: ICH/WIR BRINGE(N) EIN ANSUCHEN FÜR FOLGENDEN BETRACHTUNGSZEITRAUM EIN:

Beachten Sie bitte:

- Um länger andauernde finanzielle Notlagen durch die Corona-Krise abzufedern, wird ein Sicherheitsnetz für Förderungswerber eingezogen. Für die definierten Betrachtungszeitraum kann bis zum 31.07.2021, vorbehaltlich der budgetären Bedeckung, ein gesondertes Ansuchen eingebracht werden:

Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020

Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020

Betrachtungszeitraum 3: 16.05.2020 bis 15.06.2020

Betrachtungszeitraum 4: 16.06.2020 bis 15.07.2020

Betrachtungszeitraum 5: 16.07.2020 bis 15.08.2020

Betrachtungszeitraum 6: 16.08.2020 bis 15.09.2020

Betrachtungszeitraum 7: 16.09.2020 bis 15.10.2020

Betrachtungszeitraum 8: 16.10.2020 bis 15.11.2020

Betrachtungszeitraum 9: 16.11.2020 bis 15.12.2020

Betrachtungszeitraum 10: 16.12.2020 bis 15.01.2021

Betrachtungszeitraum 11: 16.01.2021 bis 15.02.2021

Betrachtungszeitraum 12: 16.02.2021 bis 15.03.2021

Betrachtungszeitraum 13: 16.03.2021 bis 15.04.2021

Betrachtungszeitraum 14: 16.04.2021 bis 15.05.2021

Betrachtungszeitraum 15: 16.05.2021 bis 15.06.2021

- Bei der Erfassung müssen Sie einen Betrachtungszeitraum auswählen. Es stehen immer die möglichen Betrachtungszeiträume zur Auswahl zur Verfügung.
- Es ist für jeden der oben genannten Betrachtungszeiträume ein getrenntes Ansuchen zu stellen, sofern Sie in mehreren Betrachtungszeiträumen von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen sind.

- Als Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 heranzuziehen.
- Wenn Änderungen zu einem bereits abgeschickten Ansuchen erforderlich sind, übermitteln Sie die Änderung per Mail an: le-projekte@ama.gv.at. Ein zweites Ansuchen für den gleichen Betrachtungszeitraum kann nicht abgeschickt werden.



Achtung: Ein Ansuchen für den Betrachtungszeitraum 1 kann spätestens bis zum 31.07.2020 zurückgezogen werden, sofern noch kein weiteres Ansuchen gestellt wurde. Dies kann sinnvoll sein, wenn Sie aufgrund der erweiterten Betrachtungszeiträume doch kein Ansuchen für Betrachtungszeitraum 1, sondern stattdessen für einen anderen Betrachtungszeitraum stellen möchten. Ein eventuell bereits ausgezahlter Betrag des zurückgezogenen Ansuchens ist zurückzuerstatten. Wird das Ansuchen nicht fristgerecht zurückgezogen, erfolgt seine Erledigung nach Maßgabe der Richtlinie in der Fassung der zweiten Änderung.

PUNKT 3: ICH/WIR ALS BEWIRTSCHAFTER DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES MIT SITZ ODER BETRIEBSSTÄTTE IN ÖSTERREICH BIN/SIND DURCH COVID-19 VON EINER WIRTSCHAFTLICH SIGNIFIKANTEN BEDROHUNG IN FOLGENDEM BETRIEBSZWEIG (MEHRFACHNENNUNG MÖGLICH) BETROFFEN

Beachten Sie bitte:

- Es sind immer nur jene Umsätze im Förderungsansuchen zu erfassen bzw. zu beantragen, die im jeweiligen betroffenen Betriebszweig entstanden sind.
- Betriebe, die nicht gemäß § 22 UStG umsatzsteuerpauschaliert sind, dürfen nur die Nettobeträge der Umsätze heranziehen, alle umsatzsteuerpauschalierten Betriebe müssen die Umsatzsteuer nicht herausrechnen.
- Grundsätzlich sind die Umsätze auf das Entstehungsprinzip (Zeitpunkt der Leistung) abzustellen.

3A) WEIN- UND MOSTBUSCHENSCHANKBETRIEBE

Beachten Sie bitte:

- Unter die Härtefallfondsrichtlinie LuF fallen auch Buschenschankbetriebe mit freiem Gewerbe („Anmeldegewerbe“), **nicht** jedoch „Buschenschankbetriebe“ **mit Befähigungsnachweis („Gastgewerbekonzession“)**

Die Fallvarianten stellen sich daher wie folgt dar:

- Buschenschank -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
- Buschenschank mit freiem Gewerbe („Anmeldegewerbe“, zB als Buffet) -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
- „Buschenschank“ mit Befähigungsnachweis („Gastgewerbekonzession“) -> Einkünfte aus Gewerbebetrieb -> über die EPU-Richtlinie bei der Wirtschaftskammer Österreich förderbar

Bei einer Betriebsführung durch zwei getrennte Personen:

- Buschenschank betrieben von A -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
- Buffet betrieben von B -> Einkünfte aus Gewerbebetrieb -> über die EPU-Richtlinie bei der Wirtschaftskammer Österreich förderbar

3B) BETRIEBE MIT SPEZIALKULTUREN IM WEIN-, OBST-, GARTEN- UND GEMÜSEBAU SOWIE MIT CHRISTBAUMKULTUREN, DIE HÖHERE FREMDARBEITSKOSTEN FÜR DIE ANLAGE, PFLEGE UND BEERNTUNG VON SPEZIALKULTUREN ZU TRAGEN HABEN

Beachten Sie bitte:

- Neben den direkten Personalkosten (Lohn/Gehalt und Lohnnebenkosten) der Mitarbeiter sind auch weitere Kosten, wie z.B. Kosten für die Beherbergung oder Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter, zu berücksichtigen.

3C) BETRIEBE, DIE PRIVATZIMMER ODER FERIENWOHNUNGEN VERMIETEN (URLAUB AM BAUERNHOF)

Beachten Sie bitte:

- Unter diesen Betriebszweig fallen Betriebe, die max. 10 Betten und/oder zusätzlich bis max. 5 Apartments/Ferienwohnungen anbieten. Die Vermietung einer Almhütte ist einer Ferienwohnung gleichzusetzen.
- Eine Vermietung, die zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt, fällt nicht unter diesen Betriebszweig → über die EPU-Richtlinie bei der Wirtschaftskammer Österreich förderbar
- In anderen Fällen gilt bei Vermietung durch den Betriebsführer/die Betriebsführer:
 - Vermietung von Privatzimmern und/oder Ferienwohnungen bis 10 Betten als LuF Nebentätigkeit → im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
 - Vermietung von Privatzimmern bis 10 Betten als LuF Nebentätigkeit und bis zu 5 Ferienwohnungen als Vermietung und Verpachtung → im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
Als Umsatz/Einkünfte im Betrachtungszeitraum und Umsatz/Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum (der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020) sind die Umsätze/Einkünfte aus Privatzimmern und Ferienwohnungen zusammenzuzählen. Die Einkünfte aus Ferienwohnungen gelten diesfalls als andere Einkünfte, die zu berücksichtigen sind (siehe Punkt 4)
 - Vermietung von bis zu 5 Ferienwohnungen als Vermietung und Verpachtung → im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
Als Umsatz/Einkünfte im Betrachtungszeitraum und Umsatz/Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum (der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020) sind die Umsätze/Einkünfte aus Ferienwohnungen heranzuziehen. Die Einkünfte aus Ferienwohnungen gelten diesfalls als andere Einkünfte, die zu berücksichtigen sind – siehe Punkt 4.

3D) BETRIEBE, DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE DIREKT, AN DIE GASTRONOMIE (AUCH AN DEN SPEZIALISIERTEN GROßHANDEL), SCHULEN UND DIE GEMEINSCHAFTSVERPFLEGUNG SOWIE GÄRTNERISCHE PRODUKTE DIREKT UND AN DEN GROß- UND EINZELHANDEL VERMARKTEN

Beachten Sie bitte:

- Für landwirtschaftliche Produkte gilt:
 - Es sind nur jene Umsätze/Einkünfte zu erfassen, die sich aus der Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten an den Endverbraucher, an die Gastronomie, die Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung ergeben.
 - Sofern Sie die wirtschaftliche Bedrohung über Umsätze nachweisen müssen Sie angeben, ob Sie Urprodukte oder verarbeitete Produkte vermarkten. Wenn sowohl – als auch vermarktet werden, dann ist bei beiden das Kennzeichen zu setzen.
 - Nicht zu berücksichtigen sind Umsätze/Einkünfte aus anderen Vermarktungsschienen, wie z.B. an Bäckereien, Supermärkte. Ebenfalls nicht unter diesen Betriebszweig fällt die Vermarktung an ein Unternehmen, welches dann an Endverbraucher weitervermarktet.
 - Lediglich bei gärtnerischen Produkten sind neben Umsätzen/Einkünften aus der Direktvermarktung an den Endverbraucher auch solche aus der Vermarktung an den Groß- und Einzelhandel zu berücksichtigen.
 - Beispiel: Ein Betrieb hat im Betrachtungszeitraum einen Umsatz aus nicht gärtnerischen Produktion von EUR 10.000,--: Davon betreffen EUR 4.000,-- den Umsatz durch Direktvermarktung an die Endverbraucher, EUR 6.000,00 kommen durch Verkäufe an einen Großhändler. Es dürfen nur EUR 4.000,-- erfasst werden.
 - Die Vermarktung von Holz ist unter diesem Punkt nicht förderfähig.

3E) BETRIEBE, DIE AGRAR- UND WALDPÄDAGOGISCHE AKTIVITÄTEN ANBIETEN

Beachten Sie bitte:

- Zu den agrar- und waldpädagogischen Aktivitäten zählen auch entsprechende Angebote von Green-Care-Betrieben bzw. reitpädagogische Aktivitäten im Rahmen des BSVG.
- Nicht dazu zählen z.B. Pferdehaltung/Einstellpferde/Reitbetrieb

3G) BETRIEBE, DIE AUF BASIS VON VERTRÄGEN SÄGERUNDHOLZ ERZEUGTEN, DIESES ABER DURCH DIE MASSNAHMEN GEGEN DIE AUSBREITUNG VON COVID-19 NICHT MEHR ZUR ABHOLUNG KOMMT

Beachten Sie bitte:

- Gefördert wird Rundholz mit den Qualitäten ABC, das bereits erzeugt wurde und für das Verträge/Schlussbriefe vor dem 16.03. abgeschlossen wurden, welches jedoch dann bis einschließlich 15.05. nicht mehr an den Vertragspartner oder Dritte geliefert werden konnte. Aufgrund der Nichtabholung bzw. des verspäteten Liefertermins muss ein Preisverlust von zumindest 50% für die bereits erzeugte Menge eingetreten sein.
- Die Dokumentation der Nichtabholung ist frühestens ab dem 16.05. für diesen Betriebszweig möglich.
- Sie haben im Ansuchen die Möglichkeit bis zu 5 Abnahmeverträge zu erfassen. Jedenfalls anzugeben ist die erzeugte Holzmenge in FM (die nicht höher sein darf als die vertraglich vereinbarte Holzmenge).
 - Wenn der Vertrag (Schlussbrief) schriftlich abgeschlossen wurde, dann ist das Kennzeichen zu setzen und die Preise aus dem/n Vertrag/Verträgen anzugeben. Es ist der Sägerundholzpreis für A/B bzw. A/B/C aus dem Vertrag zu verwenden; für Faserholz ist - falls im Vertrag für Sägerundholz mitvereinbart - dieser Preis heranzuziehen; Besteht diesbezüglich keine Vereinbarung, dann kann ein bis spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderansuchens abgeschlossener Vertrag mit einem Faserholzabnehmer verwendet werden, wobei dieser Vertrag auch vorzulegen ist. Bestehen keine Verträge, in denen der Faserholzpreis vereinbart wurde, ist jener aus dem Holzmarktbericht der LK Österreich zu verwenden. Siehe nachfolgende Regelung. Die Umrechnung des ATRO-Tonnen-Preises auf den Festmeter-Preis erfolgt mit dem Faktor 2,11.
 - Wurden die Verträge jetzt erst verschriftlicht, werden die Preise (Sägerundholz A/B bzw. A/B/C und Faserholzpreis – jeweils unterer Wert des Preisbandes) des Holzmarktberichts der LK Österreich vom März 2020 für das jeweilige Bundesland herangezogen.



Beilage: Sofern Sie mehr als 5 Verträge haben, welche die Voraussetzungen erfüllen, laden Sie bitte ein Dokument mit mindestens folgendem Inhalt je Vertrag hoch:
1.) Lfd.-Nr., 2.) Holzmenge in FM, 3.) Information schriftlicher Vertrag ursprünglich abgeschlossen – Ja oder Nein und 4.) vereinbarter Preis A,B,C oder Durchschnitt ABC 5.) Preis für Faserholz, sofern mittlerweile ein Vertrag abgeschlossen wurde.

PUNKT 4: MEINE/UNSERE EINKÜNFTE IM SINNE DES §2 ABS. 3 ESTG - ABSEITS VON EINKÜNFTE N AUS LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEM NEBENGEWERBE UND EINKÜNFTE FÜR TÄTIGKEITEN, DIE DER VERSICHERUNG NACH DEM BSVG UNTERLIEGEN - BETRAGEN IM BETRACHTUNGSZEITRAUM

Beachten Sie bitte:

- Nicht dazuzählen z.B. Studienbeihilfe, Kinderbetreuungs- Weiterbildungs- und Pflegekarenzgeld
- Sofern kein Einkommen lt. Definition vorliegt ist zumindest „0,00“ zu erfassen.
- Mit „unsere“ sind Personen in einer Personengemeinschaft (Personengesellschaft) und Gesellschafter einer juristischen Person gemeint.
- Es sind jene anderen Einkünfte anzugeben, die noch erzielt wurden. Das sind die Einkünfte vor Einkommensteuer, zB nichtselbständige Einkünfte vor Lohnsteuer (Brutto minus SV), dazu zählen auch Pensionen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung (z.B. Alters- bzw. Witwer/Witwenpension); oder die Differenz aus Mieteinnahmen und Ausgaben (Werbungskosten); dazu zählen auch Einkünfte aus der Vermietung von Ferienwohnungen (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung). Maßgebend ist die steuerliche Größe „Einkünfte“, wobei es unerheblich ist, wie hoch diese sind und ob sie veranlagungspflichtig sind oder nicht.
- Nebeneinkünfte sind für den gewählten Betrachtungszeitraum heranzuziehen; aus Vereinfachungsgründen können die Nebeneinkünfte desjenigen Kalendermonats herangezogen werden, in welchem der Betrachtungszeitraum beginnt.
Beispiel:
Betrachtungszeitraum 1: beginnt am 16.03. und endet am 15.04.2020. In diesem Fall sind die Einkünfte außerhalb der Land-und Forstwirtschaft entweder zwischen 16.03. und 15.04. oder für den Monat März zu ermitteln und anzugeben.

Beilage: Sofern ein Bewirtschafter/Gesellschafter eine Förderung aus dem Künstler- Sozialversicherungsfonds erhalten hat, laden Sie bitte eine Beilage mit Angabe der Höhe hoch.

Beilage: Sofern es sich beim Förderungswerber um keine natürliche Person handelt und ein Einkommen größer EUR 0,00 angegeben wird, laden Sie bitte eine Beilage mit mindestens folgendem Inhalt hoch:

Auflistung aller Bewirtschafter/Gesellschafter des Förderungswerbers (also Personen in der Personengemeinschaft, Ehegemeinschaft und Gesellschafter bei juristischen Personen) mit den jeweiligen Einkünften in EUR.

Die Abzüge erfolgen dann für jeden Bewirtschafter/Gesellschafter individuell (Fördersumme Bewirtschafter/Gesellschafter A minus Zusatzeinkünfte des Bewirtschafters/Gesellschafters A; Fördersumme Bewirtschafter/Gesellschafter B minus Zusatzeinkünfte des Bewirtschafters/Gesellschafters B). Auch die Deckelung von 2.000,- Euro Auszahlungsbetrag gilt pro Bewirtschafter/Gesellschafter.

Beispiele:

- Landwirtschaftlicher Betrieb wird als GmbH geführt. Die GmbH besteht aus drei Gesellschaftern (Mitglieder der Familie); von diesen Gesellschaftern verfügt eine Person über ein weiteres Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit
- Zwei Ehegatten bewirtschaften gemeinsam einen Betrieb und stellen aufgrund eines Umsatzeinbruches aus Vermarktung an die Gastronomie ein Ansuchen. Der Ehemann bezieht darüber hinaus Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit. Es sind die im Betrachtungszeitraum vorliegenden Einkünfte anzuführen. Diese werden bei der Berechnung der Förderhöhe des Ehemannes berücksichtigt.

Beachten Sie bitte:

Die Definition zusammengefasst laut Empfehlung lautet:

Ein Kleinunternehmen liegt dann vor, wenn für den Betrieb und Partnerunternehmen (Beteiligungen zwischen 25 und 50 %) und verbundenen Unternehmen (Beteiligungen mehr als 50 %) folgende Kennzahlen nicht überschritten werden:

Mitarbeiteranzahl: Weniger als 10 Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenz und

Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme: Kleiner als 2 Mio. Euro

Zu den Mitarbeitern zählen: Arbeitnehmer bzw. für den Betrieb tätige Personen (z.B. Leiharbeiter), mitarbeitende Bewirtschafter/Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit ausüben. Nicht einzurechnen sind: Lehrlinge und Mitarbeiter in Mutterschutz oder Karenz.

PUNKT 6: DIE DE-MINIMIS OBERGRENZE WIRD DURCH GENEHMIGUNG DIESES FÖRDERUNGSANSUCHENS EINGEHALTEN.

Beachten Sie bitte:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 können - für die Betriebszweige a), c), e), f) und g), die unter der Nr. 3 angeführt sind - einem einzigen Unternehmen „De-minimis“-Beihilfen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,- bzw. gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 können - für die Betriebszweige b) und d), die unter der Nr. 1 angeführt sind - bis zu einem Betrag von EUR 20.000,- innerhalb von drei Jahren gewährt werden. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

Zum "einzigsten Unternehmen" werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen; c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

8. ICH/WIR HABEN KEINE WEITEREN FÖRDERUNGEN IN FORM VON BARAUZAHLUNGEN DURCH GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN ODER DEREN BEAUFTRAGTE ERHALTEN, DIE DER BEKÄMPFUNG DER AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 DIENEN.

Beachten Sie bitte:

- Eine gleichzeitige Beantragung eines Bewirtschafters/Gesellschafters im Rahmen der EPU-Richtlinie bei der Wirtschaftskammer Österreich und im Rahmen der Richtlinie für Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietung ist nicht möglich.

Sofern im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft z.B. eine Ehegemeinschaft als Bewirtschaftler auftritt und ein Ehepartner im Rahmen der EPU-Richtlinie bereits ein Förderungsansuchen gestellt hat, laden Sie bitte eine Beilage mit der Angabe der Person, für welche das Ansuchen gestellt wird, hoch.

- Es ist eine kumulative Beantragung von Härtefallfonds und Ausfallsbonus möglich, sofern jeweils die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, d.h. Sie können für denselben Zeitraum Förderungsansuchen im Härtefallfonds und für den Ausfallsbonus stellen.

PUNKT 11: LEISTUNGEN AUS DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Beachten Sie bitte:

! Sofern es sich beim Förderungswerber um keine natürliche Person handelt und ein Bewirtschaftler/Gesellschafter (also mindestens eine Person in einer Personengemeinschaft, Ehegemeinschaft oder Gesellschafter einer juristischen Person) eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhält, dann sind im Förderungsansuchen die Namen derjenigen Personen einzutragen, die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten. Nur für diesen Bewirtschaftler/Gesellschafter ist die AL-Versicherung ein Ausschlusskriterium.

PUNKT 12: ALLE ANGABEN UND BEILAGEN SIND VOLLSTÄNDIG, RICHTIG UND NACHWEISBAR.

Beachten Sie bitte:

- Standardmäßig sind – bis auf die oben angeführten Punkte - keine Beilagen hochzuladen.
- Sie verpflichten sich mit Einreichung des Ansuchens, auf Verlangen der AMA Unterlagen zu übermitteln, welche die im Förderungsansuchen bekanntgegebenen Werte/Angaben (insbesondere Umsätze/Einkünfte/Fremdarbeitskosten/Holz mengen/Preise) nachweisen. Die AMA ist gemäß Richtlinie zur Überprüfung verpflichtet.
- Als geeignete Nachweise gelten lt. Härtefallfondsrichtlinie Aufzeichnungen die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung (z. B. teilpauschalierte Bereiche, Teilpauschalierung oder Einnahmen-Ausgabenrechnung), der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden. Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, können freiwillige Aufzeichnungen des Förderungswerbers oder andere Belege herangezogen werden.
- Beim Punkt 3g) sind als Nachweise abgeschlossene Abnahmeverträge, aus denen die vereinbarte Menge und der Preis hervorgeht und Fotos (das erste Foto muss vor dem 22.04.2020 und das zweite Foto nach dem 15.05.2020 gemacht worden sein) unter Angabe der Grundstücksnummer des Grundstücks, auf dem das Holz gelagert wird, erforderlich.

PUNKT 14: DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN WIRD UNTER ABGABE EINER EIDESSTATTLICHEN ERKLÄRUNG BESTÄTIGT.

Beachten Sie bitte:

- Sie geben die eidesstattliche Erklärung durch Setzen des Häkchens ab. Es ist nicht erforderlich, dass Sie ein Dokument hochladen.

5 WAS PASSIERT NACH DER EINREICHUNG

PRÜFUNG

Förderungsansuchen werden von der AMA hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben des Förderungswerbers bzw. auf Grund der nachträglich angeforderten Unterlagen sowie auf Plausibilität geprüft.

BERECHNUNG

Wie hoch ist der Förderungsbetrag je Betrachtungszeitraum und wie wird dieser berechnet?

- Die Berechnung erfolgt je Bewirtschafter/Gesellschafter.
- Zur Berechnung wird je nach Betriebszweig auf die Umsätze bzw. Einkünfte, die Fremdarbeitskosten oder den Preisverlust abgestellt.
- Bei Berechnung auf Basis des Umsatzes werden je nach Betriebsart pauschale Prozentsätze für nicht angefallene Ausgaben gegengerechnet, sofern Sie diese nicht anhand eigener vorhandener Aufzeichnungen individuell nachweisen.
- Der ermittelte Förderungsbetrag beträgt 80% der ermittelten Einkunftsverluste, aber max. EUR 2.000,-- und mindestens EUR 500,-- je Bewirtschafter/Gesellschafter bzw. pauschal EUR 500,-- bei Jungunternehmern.
- Liegen andere Einkünfte vor, wird ggf. der ermittelte Förderungsbetrag gekürzt, sodass der tatsächliche Förderungsbetrag und andere Einkünfte EUR 2.000,-- nicht übersteigen.
- Erreicht oder übersteigt die Summe aus den Nebeneinkünften (Einkünfte außerhalb der Land- und Forstwirtschaft) zuzüglich von im jeweiligen Betrachtungszeitraum erhaltenen Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen und/oder künftige der Höhe nach abschätzbaren Versicherungsleistungen im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum den Betrag von EUR 2.000, steht keine Förderung zur Abgeltung der Einkunftsverluste und kein Comeback-Bonus zu.
- Übersteigt die Summe aus den Nebeneinkünften zuzüglich von im jeweiligen Betrachtungszeitraum erhaltenen Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen und/oder künftigen der Höhe nach abschätzbaren Versicherungsleistungen und zuzüglich der Förderung für

die Abgeltung der Einkunftsverluste im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum den Betrag von EUR 2.000, ist der Förderbetrag um den EUR 2.000 überschreitenden Betrag zu kürzen. Durch diese Kürzung darf der Förderbetrag jedoch nicht unter EUR 500 sinken.

- Wurde aus Phase 1 eine Förderung bezogen, wird diese mit dem Ansuchen der Phase 2 bis zu einem auszahlenden Förderungsbetrag von EUR 500,-- gegenverrechnet. In Summe können je Bewirtschafter/Gesellschafter max. EUR 30.000,-- betreffend Abgeltung der Einkunftsverluste ausgezahlt werden.
- Jeder Bewirtschafter/Gesellschafter, der Anspruch betreffend Abgeltung der Einkunftsverluste hat, bekommt zusätzlich einen Comebackbonus in Höhe von EUR 500,-- je Betrachtungszeitraum; in Summe max. daher EUR 7.500,--.

- Beispielberechnungen (weitere Beispiele finden Sie in der Anlage)

Umsätze im Vergleichszeitraum	6.000,00	8.000,00	1.000,00	2.000,00
Umsätze im Betrachtungszeitraum 2020	1.500,00	2.000,00	0,00	0,00
Differenz	4.500,00	6.000,00	1.000,00	2.000,00
Pauschaler Abzug (in den Beispielen 50 %)	2.250,00	3.000,00	500,00	1.000,00
Bemessungsgrundlage für die Förderung	2.250,00	3.000,00	500,00	1.000,00
davon 80 % Fördersatz	1.800,00	2.400,00	400,00	800,00
ermittelter Förderungsbetrag (Deckelung oder Mindestbetrag)	1.800,00	2.000,00	500,00	800,00
Andere Einkünfte	800,00	800,00	1.550,00	2.200,00
Tatsächlicher Förderungsbetrag	1.200,00	1.200,00	500,00	0,00
Comeback-Bonus	500,00	500,00	500,00	0,00
Auszahlungsbetrag	1.700,00	1.700,00	1.000,00	0,00

FÖRDERUNGSVERTRAG UND AUSZAHLUNG

Nach der Plausibilisierung und Prüfung Ihrer Angaben und der Berechnung erfolgt die Auszahlung. Die Auszahlungstermine sind unter www.ama.at ersichtlich. Gleichzeitig erhalten Sie auch eine Förderungszusage. Diese wird Ihnen per Post zugestellt und ist im Serviceportal eAMA unter Archiv abrufbar.

Förderungswerber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das gegenständliche Fördervorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

Stichprobenartige Überprüfungen der Förderung erfolgen – auch nach Auszahlung – entweder durch

- Unterlagenanforderungen
- am Betrieb des Förderungsnehmers mittels Einschau in die Unterlagen, welche die Angaben im Förderungsansuchen begründen, durch Organe bzw. Beauftragte der AMA. Eine Überprüfung der Förderung beim Förderungsnehmer kann darüber hinaus durch Organe bzw. Beauftragte des Rechnungshofs sowie der Europäischen Union vorgenommen werden oder
- durch Abgleiche Ihrer Angaben mit Daten der Sozialversicherungsträger bzw. des Bundesministeriums für Finanzen.

Nach Abschluss des Förderungsprogramms führt die AMA im Auftrag des BMF eine Evaluierung durch. Förderungsnehmer haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke angefordert werden.

Anlage „Förderungsansuchen für die Phase 2 für den Bereich „Land- und Forstwirtschaft“

Förderungsansuchen für die Phase 2 für den Bereich "Land- und Forstwirtschaft"

gemäß Härtefallfondsrichtlinie Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung

Informationen:

Alle Zahlungen werden auf die letzte von Ihnen bekanntgegebene Bankverbindung überwiesen.
Ihr Auszahlungskonto können Sie jederzeit im eAMA unter KUNDENDATEN einsehen und ändern.

Lesen Sie bitte die Richtlinie, Ausfüllhilfe und Merkblatt. Zu finden unter www.ama.at -> Formulare und Merkblätter -> Härtefallfonds Covid

Es ist nur ein Förderungsansuchen gemäß ausgewähltem Zeitraum des Punktes 2 zulässig. Änderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Betriebsnummer und der Sendenummer an le-projekte@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.

1 Ich/Wir habe/n die Richtlinie, die Ausfüllhilfe und das Merkblatt gelesen.

2 Ich/Wir bringe/n ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein:

- * Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020
- * Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020
- * Betrachtungszeitraum 3: 16.05.2020 bis 15.06.2020
- * Betrachtungszeitraum 4: 16.06.2020 bis 15.07.2020
- * Betrachtungszeitraum 5: 16.07.2020 bis 15.08.2020
- * Betrachtungszeitraum 6: 16.08.2020 bis 15.09.2020
- * Betrachtungszeitraum 7: 16.09.2020 bis 15.10.2020
- * Betrachtungszeitraum 8: 16.10.2020 bis 15.11.2020
- * Betrachtungszeitraum 9: 16.11.2020 bis 15.12.2020
- * Betrachtungszeitraum 10: 16.12.2020 bis 15.01.2021
- * Betrachtungszeitraum 11: 16.01.2021 bis 15.02.2021
- * Betrachtungszeitraum 12: 16.02.2021 bis 15.03.2021
- * Betrachtungszeitraum 13: 16.03.2021 bis 15.04.2021
- * Betrachtungszeitraum 14: 16.04.2021 bis 15.05.2021
- * Betrachtungszeitraum 15: 16.05.2021 bis 15.06.2021

3 Ich/Wir als Bewirtschafter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung in folgendem Betriebszweig (Mehrfachnennung möglich) betroffen

a) Wein- und Mostbuschenschankbetriebe, Almausschank

* Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO

XX.XXX.XXX,XX

* Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

* Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50%igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

* Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50%igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

b) Betriebe mit Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie mit Christbaumkulturen, die höhere Fremdarbeitskosten für die Anlage, Pflege und Beerntung von Spezialkulturen zu tragen haben

Wirtschaftlich betroffen:

von einer mindestens 50%igen Kostenerhöhung bei Fremdarbeitskräften zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres

Fremdarbeitskosten im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Fremdarbeitskosten im vergleichbaren Zeitraum im Vorjahr in EURO

XX.XXX.XXX,XX

betroffene Fläche im Betrachtungszeitraum in ha

XX.XXX,XXXX

betroffene Fläche im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in ha

XX.XXX,XXXX

c) Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen vermieten (Urlaub am Bauernhof)

* Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX

Anzahl Betten in Privatzimmer XX durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person XXX,XX

Anzahl Ferienwohnungen XX durchschnittlicher Preis pro Nacht XXX,XX

* Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Anzahl Betten in Privatzimmer XX durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person XXX,XX

Anzahl Ferienwohnungen XX durchschnittlicher Preis pro Nacht XXX,XX

* Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50%igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX

Anzahl Betten in Privatzimmer XX durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person XXX,XX

Anzahl Ferienwohnungen XX durchschnittlicher Preis pro Nacht XXX,XX

Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

* Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50%igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Anzahl Betten in Privatzimmer XX durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person XXX,XX

Anzahl Ferienwohnungen XX durchschnittlicher Preis pro Nacht XXX,XX

Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

d) Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte direkt, an die Gastronomie (auch an den spezialisierten Großhandel), Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung sowie gärtnerische Produkte direkt und an den Groß- und Einzelhandel vermarkten

* Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50%igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX

Es werden Urprodukte vermarktet

Es werden verarbeitete Produkte vermarktet

Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

* Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50%igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

e) Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten

* Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX

* Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

* Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50%igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX

Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

* Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50%igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

f) Seminarbäuerinnen

- * Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO

XX.XXX.XXX,XX

- * Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

- * Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50%igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO

XX.XXX.XXX,XX

- Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

- * Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50%igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

- Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

- g) Betriebe, die auf Basis von Verträgen Sägerundholz erzeugten, dieses aber durch die Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Covid-19 nicht mehr zur Abholung kommt

Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50%igem Preisverlustes aufgrund des Qualitätsverlustes

Vertrag	schriftlich	Holzmenge in Festmeter	vereinbarter Preis A,B,C oder Durchschnitt ABC	Faserholzpreis
1. Vertrag	* ja * nein	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX
2. Vertrag	* ja * nein	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX
3. Vertrag	* ja * nein	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX
4. Vertrag	* ja * nein	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX
5. Vertrag	* ja * nein	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX	XX.XXX.XXX,XX

- 4 Meine/Unsere Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 3 EStG - abseits von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, land- und forstwirtschaftlichem Nebengewerbe und Einkünften für Tätigkeiten, die der Versicherung nach dem BSVG unterliegen - und Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen betragen im Betrachtungszeitraum: EURO

XX.XXX.XXX,XX

- 5 Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb ist ein Kleinunternehmen lt. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003.

- 6 Die De-minimis Obergrenze wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten.

- 7 Für mich/uns Bewirtschafter als natürliche Person/Ehegemeinschaft/eingetragene Partnerschaft/Personengemeinschaft liegt eine Krankenversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz vor oder der Bewirtschafter ist eine juristische Person?

- 8 Ich/Wir haben keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragte erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.

Ausgenommen davon sind

- a) Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit,
b) die Inanspruchnahme staatlicher Garantien,
c) Förderungen durch den Corona-Familienhärteausgleich und

- 9 Mein/unsere Betrieb war vor der COVID-19 Krise (am 15.03.2020) kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

- 10 Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb steht NICHT im Eigentum von Körperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen des öffentlichen Rechts.

11 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

- * Ich/wir beziehe/n keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung

- * Sofern der Bewirtschafter keine natürliche Person ist: Mindestens ein Bewirtschafter /Gesellschafter einer juristischen Person, (In diesem Fall Namen hier angeben) _____

- 12 Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar.

- 13 Datenschutzbestimmungen

- 14 Die Richtigkeit der Angaben wird unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt.

Anlage „Berechnungsbeispiele – mehr als ein Bewirtschafter/Gesellschafter“

BEISPIEL 1

Betrieb Muster mit UaB und Direktvermarktung

2 Bewirtschafter (Ehepaar): Muster Josef und Muster Maria

Es wird ein Antrag für die Ehegattengemeinschaft eingebracht und die Aufteilung ist 50:50

Urlaub am Bauernhof 16.3.-15.4.2020 Umsatz 800 Euro (500 Euro aus Ferienwohnung und 300 Euro aus Gästezimmern),

Direktvermarktung - Vermarktung von Urprodukten 16.3.-15.4.2020 Umsatz 500 Euro, Vergleichszeitraum Vorjahr 2.900 Euro

Keine Antragstellung in Phase 1

Andere Einkünfte:

Muster Josef 2.300 Euro (Brutto minus SV, Einnahmen minus Ausgaben) im März 2020

Muster Maria 800 Euro (Brutto minus SV, Einnahmen minus Ausgaben) im März 2020

Bewirtschafterehepaar (Aufteilung 50:50) mit Umsatzverlusten in den Betriebszweigen 3c) und 3d) und Nebeneinkünften

		Bew1	Bew2
Urlaub am Bauernhof			
Umsatz in einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres	2.500	1.250	1.250
minus Umsatz im Betrachtungszeitraum	800	400	400
Differenz – Umsatzverlust:	1.700	850	850
minus Pauschaler Abzug von 30 % für nicht angefallene Ausgaben:	510	255	255
Bemessungsgrundlage für die Förderung:	1.190	595	595
davon 80 % Fördersatz	952	476	476
Direktvermarktung			
Umsatz in einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres	2.900	1.450	1.450
minus Umsatz im Betrachtungszeitraum	500	250	250
Differenz – Umsatzverlust:	2.400	1.200	1.200
minus Pauschaler Abzug von 30 % für nicht angefallene Ausgaben:	720	360	360
Bemessungsgrundlage für die Förderung:	1.680	840	840
davon 80 % Fördersatz	1.344	672	672
Summe Förderung	2.296	1.148	1.148
Mindestförderung pro Bewirtschafter:		500	500
Max. Förderungsbetrag (Deckelung) pro Bewirtschafter:		2.000	2.000
Andere Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 pro Bewirtschafter:		2.300	800
Förderungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		-300	1.148
minus Auszahlungsbetrag Phase 1		-	-
Auszahlungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		0	1.148
Comeback-Bonus		0	500
Summe			1.648

Variante mit niedrigeren Umsätzen (Mindestförderung)

		Bew1	Bew2
Urlaub am Bauernhof			
Umsatz in einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres	2.000	1.000	1.000
minus Umsatz im Betrachtungszeitraum	800	400	400
Differenz – Umsatzverlust:	1.200	600	600
minus Pauschaler Abzug von 30 % für nicht angefallene Ausgaben:	360	180	180
Bemessungsgrundlage für die Förderung:	840	420	420
davon 80 % Fördersatz	672	336	336
Direktvermarktung			
Umsatz in einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres	1.000	500	500
minus Umsatz im Betrachtungszeitraum	500	250	250
Differenz – Umsatzverlust:	500	250	250
minus Pauschaler Abzug von 30 % für nicht angefallene Ausgaben:	150	75	75
Bemessungsgrundlage für die Förderung:	350	175	175
davon 80 % Fördersatz	280	140	140
Summe Förderung	952	476	476
Mindestförderung pro Bewirtschafter:		500	500
Max. Förderungsbetrag (Deckelung) pro Bewirtschafter:		2.000	2.000
Andere Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 pro Bewirtschafter:		2.300	800
Förderungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		-300	500
minus Auszahlungsbetrag Phase 1		-	-
Auszahlungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		0	500
Comeback-Bonus		0	500
Summe			1.000

BEISPIEL 2**Betriebmuster Buschenschank**

(kein weiterer relevanter Betriebszweig = Betrieb hat nur eine Betriebszweig lt. RL)

Antragstellung in Phase 1

Buschenschank		BEW1	BEW2
Umsatz in einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres	10.000	5.000,00	5.000,00
minus Umsatz im Betrachtungszeitraum	0	0,00	0,00
Differenz – Umsatzverlust:	10.000	5.000,00	5.000,00
minus Pauschaler Abzug von 70 % für nicht angefallene Ausgaben:	7.000	3.500,00	3.500,00
Bemessungsgrundlage für die Förderung:	3.000	1.500,00	1.500,00
davon 80 % Fördersatz	2.400	1.200,00	1.200,00
Mindestförderung:		500,00	500,00
Max. Förderungsbetrag (Deckelung):		2.000,00	2.000,00
Andere Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3:		200,00	0,00
Förderungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		1.200,00	1.200,00
minus Auszahlungsbetrag Phase 1		-250,00	-250,00
Auszahlungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		950,00	950,00
Comeback-Bonus		500,00	500,00
Summe			2.900,00

Variante mit höheren Umsätzen**Betriebmuster Buschenschank**

(kein weiterer relevanter Betriebszweig = Betrieb hat nur eine Betriebszweig lt. RL)

Antragstellung in Phase 1

Buschenschank		BEW1	BEW2
Umsatz in einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres	20.000	10.000,00	10.000,00
minus Umsatz im Betrachtungszeitraum	0	0,00	0,00
Differenz – Umsatzverlust:	20.000	10.000,00	10.000,00
minus Pauschaler Abzug von 70 % für nicht angefallene Ausgaben:	14.000	7.000,00	7.000,00
Bemessungsgrundlage für die Förderung:	6.000	3.000,00	3.000,00
davon 80 % Fördersatz	4.800	2.400,00	2.400,00
Mindestförderung:		500,00	500,00
Max. Förderungsbetrag (Deckelung):		2.000,00	2.000,00
Andere Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3:		200,00	0,00
Förderungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		1.800,00	2.000,00
minus Auszahlungsbetrag Phase 1		-250,00	-250,00
Auszahlungsbetrag Betrachtungszeitraum 1, Phase 2:		1.550,00	1.750,00
Comeback-Bonus		500,00	500,00
Summe			4.300,00

6 INFORMATIONEN ZU EINZELNEN PUNKTEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Ein vollständiges Ansuchen zur Übersicht finden Sie in der Anlage.

ALLGEMEINES

Beachten Sie bitte:

- Um länger andauernde finanzielle Notlagen durch die Corona-Krise abzufedern, wird ein Sicherheitsnetz für Förderungswerber eingezogen. Dazu zählt auch die Gewährung eines Ausfallsbonus an land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die aufgrund der Ausübung einer Tätigkeit im Bereich des Gastgewerbes (§ 7 COVID-19-SchuMaV bzw. COVID-19-NotMV) bzw. der Beherbergungsbetriebe (§ 8) direkt von einem Umsatzeinbruch von mind. 40% im Betrachtungszeitraum betroffen sind.
- Es ist eine kumulative Beantragung des Härtefallfonds und des Ausfallsbonus möglich, sofern jeweils die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.
- Für die definierten Betrachtungszeitraum ist je ein gesondertes Ansuchen zu stellen:
Ausfallsbonus November: 1.11.2020 bis 30.11.2020
Ausfallsbonus Dezember: 1.12.2020 bis 31.12.2020
Ausfallsbonus Jänner: 1.1.2021 bis 31.1.2021
Ausfallsbonus Februar: 1.2.2021 bis 28.2.2021
Ausfallsbonus März: 1.3.2021 bis 31.3.2021
Ausfallsbonus April: 1.4.2021 bis 30.4.2021
Ausfallsbonus Mai: 1.5.2021 bis 31.5.2021
Ausfallsbonus Juni: 1.6.2021 bis 30.6.2021

Achtung: Wenn ein Betrieb bereits eine Auszahlung der Förderung „Lockdown-Umsatzersatz“ November bzw. Dezember erhalten hat, ist ein Ansuchen auf den Ausfallsbonus November bzw. Dezember nicht zulässig.

- Für die Antragsstellung gelten folgende Fristen:

Der Ausfallsbonus kann ab dem 16. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraum drittfolgenden Kalendermonats beantragt werden. (Beispiel: für den Betrachtungszeitraum Ausfallsbonus April ist eine Antragsstellung vom 15.5.2021 bis zum 15.7.2021 möglich).

Für die Betrachtungszeiträume November, Dezember, Jänner und Februar gilt als Ende der Antragsfrist der 31.5.2021.
- Nur der aktuelle Bewirtschafter kann ein Ansuchen auf Förderung stellen. Er erhält die Förderung für alle beantragten Betrachtungszeiträume, auch wenn er zu diesem Zeitpunkt nicht Bewirtschafter war.
- In der touristischen Vermietung von Gästezimmern oder Ferienwohnungen bzw. im Betriebszweig Wein-, Mostbuschenschank und Almausschank neu tätig werdende Personen bzw. Unternehmen, die vor dem 1. November 2020 noch keine Umsätze erzielt haben, sind nicht anspruchsberechtigt. Ausgenommen sind jene, welche die Tätigkeit von einem Rechtsvorgänger übernommen haben.
- Wenn Änderungen zu einem bereits abgesendeten Ansuchen erforderlich sind, übermitteln Sie die Änderung per Mail an: le-projekte@ama.gv.at. Ein zweites Ansuchen für den gleichen Betrachtungszeitraum kann nicht abgesendet werden.

PUNKT 3: ICH/WIR ALS BEWIRTSCHAFTER DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES MIT SITZ ODER BETRIEBSSTÄTTE IN ÖSTERREICH BIN/SIND DURCH COVID-19 VON EINER WIRTSCHAFTLICH SIGNIFIKANTEN BEDROHUNG IN FOLGENDEM BETRIEBSZWEIG (MEHRFACHNENNUNG MÖGLICH) BETROFFEN:

Beachten Sie bitte:

- Es sind immer nur jene Umsätze im Förderungsansuchen zu erfassen bzw. zu beantragen, die im jeweiligen betroffenen Betriebszweig entstanden sind.
- Es sind ausschließlich die Nettobeträge der Umsätze anzugeben.
- Grundsätzlich ist für die Umsätze auf das Entstehungsprinzip (Zeitpunkt der Leistung) abzustellen.
- Für das Feld „Umsatz im Vergleichszeitraum“ gilt:
 - Als Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 heranzuziehen.
 - Sofern Sie als Förderungswerber bereits im vergleichbaren Zeitraum im Betriebszweig tätig waren oder trotz eines Bewirtschafterwechsels die Werte des Vorbewirtschafters kennen, ist der Umsatz des jeweiligen Monats aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 einzutragen.
Die eingetragenen Umsätze sind unter der Beilage „Nachweis Umsatz“ hochzuladen.
 - Als geeignete Nachweise gelten lt. Härtefallfondsrichtlinie Aufzeichnungen die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung (z. B. teilpauschalierte Bereiche, Teilpauschalierung oder Einnahmen-Ausgabenrechnung), der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden.
 - Sofern Sie als Förderungswerber noch nicht im Vergleichszeitraum (aber vor dem 01.11.2020) im Betriebszweig tätig waren oder wegen eines Bewirtschafterwechsels die Werte des Vorbewirtschafters nicht kennen, wird der durchschnittliche Umsatz der Monate der Geschäftstätigkeit herangezogen (Gesamtumsatz aus touristischer Vermietung bzw. Wein-, Mostbuschenschank und Almausschank 2020 dividiert durch Anzahl der Monate der Geschäftstätigkeit)
- Für das Feld „Umsatz im Betrachtungszeitraum“ gilt:
 - Es sind alle im Betriebszweig erzielten Umsätze im gewählten Betrachtungszeitraum anzugeben.

2A) BEWIRTSCHAFTER LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE, DIE AUS DER TOURISTISCHEN VERMIETUNG VON GÄSTEZIMMERN UND/ODER FERIENWOHNUNGEN EINKÜNFTE GEMÄSS § 21 ODER § 28 ESTG BEZIEHEN UND DAFÜR TOURISMUSABGABEN (ORTS- BZW. NÄCHTIGUNGSABGABEN) ABFÜHREN, SOWEIT ES SICH UM KLEINSTUNTERNEHMER LAUT EMPFEHLUNG 2003/361/EG VOM 6. MAI 2003, AMTSBLATT NR. L 124 VOM 20.05.2003 S. 36 HANDELT

Beachten Sie bitte:

- Unter diesen Betriebszweig fallen Betriebe, die Einkünfte gemäß § 21 oder § 28 EStG aus touristischer Vermietung von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen.
- Eine Vermietung, die zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt, fällt nicht unter diesen Betriebszweig → Beantragung des Ausfallsbonus ist über die COFAG möglich
- Für die Umsatzangaben sind nur jene Umsätze heranzuziehen, die durch touristische Vermietung erzielt wurden und für die demnach die Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abgeführt wurden.
- Wurden im Betrachtungszeitraum Umsätze aufgrund von Beherbergung aus beruflichen Gründen (z.B. Beherbergung von Monteuren) erzielt, für die keine Tourismusabgaben abzuführen sind, so sind diese Einnahmen als Umsatz im Betrachtungszeitraum anzugeben.

- Beispiele

- Beispiel 1:

Eine UST-pauschalierter Landwirtin bietet im Rahmen der landwirtschaftlichen Nebentätigkeit eine Zimmervermietung mit Frühstück an.

Die Umsätze aus der Zimmervermietung im Vergleichszeitraums sind der Landwirtin bekannt und werden daher als Nettobetrag (exklusive Orts- bzw. Nächtigungstaxe) unter „Umsatz im Vergleichszeitraum“ angegeben. Umsätze im Betrachtungszeitraume wurden keine erzielt, daher wird unter „Umsatz im Betrachtungszeitraum“ € 0 eingetragen.

Die Antragstellerin ist nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Daher legt die Antragstellerin die Auszüge aus der Registrierkasse bzw Rechnungsbelege vor, die den Umsatz aus der Zimmervermietung mit Frühstück betreffen.

Anhand der Umsätze wird die Höhe des Ausfallsbonus ermittelt.

- Beispiel 2:

Eine UST-pauschalierter Landwirt vermietet eine Ferienwohnung.

Die Umsätze aus der Zimmervermietung im Vergleichszeitraums sind dem Landwirt bekannt und werden daher als Nettobetrag (exklusive Orts- bzw. Nächtigungstaxe) unter „Umsatz im Vergleichszeitraum“ angegeben. Umsätze die im Betrachtungszeitraume erzielt wurden, sind unter „Umsatz im Betrachtungszeitraum“ einzutragen.

Der Antragsteller ist zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Die UVA des Vergleichszeitraum (monatsweise oder quartalsweise) enthält nur Umsätze aus der Vermietung der Ferienwohnung.

Anhand der Umsätze wird die Höhe des Ausfallsbonus ermittelt.

2B) BEWIRTSCHAFTER LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE, DIE MIT EINEM WEIN-, MOSTBUSCHENSCHANK UND ALMAUSSCHANK EINKÜNFTE GEMÄSS § 21 ESTG BEZIEHEN, SOWEIT ES SICH UM KLEINSTUNTERNEHMER LAUT EMPFEHLUNG 2003/361/EG VOM 6. MAI 2003, AMTSBLATT NR. L 124 VOM 20.05.2003 S. 36 HANDELT

Beachten Sie bitte:

- Unter die Härtefallfondsrichtlinie LuF fallen auch Buschenschankbetriebe mit freiem Gewerbe („Anmeldegewerbe“), **nicht** jedoch „Buschenschankbetriebe“ **mit Befähigungsnachweis („Gastgewerbekonzession“)**

Die Fallvarianten stellen sich daher wie folgt dar:

- Buschenschank -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
- Buschenschank mit freiem Gewerbe („Anmeldegewerbe“, zB als Buffet) -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
- „Buschenschank“ mit Befähigungsnachweis („Gastgewerbekonzession“) -> Einkünfte aus Gewerbebetrieb -> Beantragung des Ausfallsbonus ist über Finanzonline auf Basis der COFAG-Richtlinie möglich.

Bei einer Betriebsführung durch zwei getrennte Personen:

- Buschenschank betrieben von A -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
 - Buffet betrieben von B -> Einkünfte aus Gewerbebetrieb -> Beantragung des Ausfallsbonus ist über Finanzonline auf Basis der COFAG-Richtlinie möglich
- Wurden im Betrachtungszeitraum Umsätze aufgrund von Abholung/Lieferung von Speisen und Getränken erzielt, so sind diese Einnahmen als Umsatz im Betrachtungszeitraum einzutragen.

- Beispiele

- Beispiel 1:

Ein regelbesteuerter Winzer mit Buschenschank hatte im Betrachtungszeitraum einen Umsatzrückgang von mind. 40% gegenüber dem Vergleichszeitraum. Es sind die Nettoumsätze des Vergleichszeitraums (März 2019 bis Februar 2020) sowie die Nettoumsätze des Betrachtungszeitraumes einzutragen.

Der Antragsteller ist zur Abgabe Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Die UVA enthält jedoch nicht nur die Umsätze aus dem Buschenschank, sondern die gesamten Umsätze des Weinbaubetriebes. Daher legt der Antragsteller die Auszüge aus der Registrierkasse vor, die den angegebenen Umsatz im Vergleichszeitraum aus dem Buschenschank betreffen.

Anhand der Umsätze wird die Höhe des Ausfallsbonus ermittelt.

- Beispiel 2:

Eine UST-pauschalierte Bäuerin mit Mostbuschenschank hatte im Betrachtungszeitraum einen Umsatzrückgang von mind. 40% gegenüber dem Vergleichszeitraum. Es sind die Nettoumsätze des Vergleichszeitraums (März 2019 bis Februar 2020) sowie die Nettoumsätze des Betrachtungszeitraumes einzutragen.

Die Antragstellerin ist nur hinsichtlich der Getränke-Zusatzsteuer zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Die UVA enthält nur die Umsätze betreffend die Getränke-Zusatzsteuer. Daher legt die Antragstellerin die Auszüge aus der Registrierkasse vor, die den Umsatz aus dem Buschenschank betreffen.

Anhand der Umsätze wird die Höhe des Ausfallsbonus ermittelt.

PUNKT 6: DIE DE-MINIMIS OBERGRENZE VON EUR 200.000 WIRD DURCH GENEHMIGUNG DIESES FÖRDERUNGSANSUCHENS EINGEHALTEN.

Beachten Sie bitte:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 können - für die Betriebszweige a) und c), die unter der Nr. 3 angeführt sind - einem einzigen Unternehmen „De-minimis“-Beihilfen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,- gewährt werden.

Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

Zum "einzigsten Unternehmen" werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

PUNKT 7: DER VON MIR/UNS BEWIRTSCHAFTETE BETRIEB IST EIN KLEINSTUNTERNEHMEN LT. EMPFEHLUNG 2003/361/EG DER KOMMISSION VOM 6. MAI 2003.

Beachten Sie bitte:

Die Definition zusammengefasst laut Empfehlung lautet:

Ein Kleinunternehmen liegt dann vor, wenn für den Betrieb und Partnerunternehmen (Beteiligungen zwischen 25 und 50 %) und verbundenen Unternehmen (Beteiligungen mehr als 50 %) folgende Kennzahlen nicht überschritten werden:

Mitarbeiteranzahl: Weniger als 10 Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenz und

Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme: Kleiner als 2 Mio. Euro

Zu den Mitarbeitern zählen: Arbeitnehmer bzw. für den Betrieb tätige Personen (z.B. Leiharbeiter), mitarbeitende Bewirtschafter/Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit ausüben. Nicht einzurechnen sind: Lehrlinge und Mitarbeiter in Mutterschutz oder Karenz.

PUNKT 13: ALLE ANGABEN UND BEILAGEN SIND VOLLSTÄNDIG, RICHTIG UND NACHWEISBAR.

Beachten Sie bitte:

- Standardmäßig sind die Umsatznachweise für den Vergleichszeitraum als Beilage hochzuladen.
- Sie verpflichten sich mit Einreichung des Ansuchens, auf Verlangen der AMA Unterlagen zu übermitteln, welche die im Förderungsansuchen bekanntgegebenen Werte/Angaben belegen. Die AMA ist gemäß Richtlinie zur Überprüfung verpflichtet.
- Als geeignete Nachweise gelten lt. Härtefallfondsrichtlinie Aufzeichnungen die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung (z. B. teilpauschalierte Bereiche, Teilpauschalierung oder Einnahmen-Ausgabenrechnung), der Registriertassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden.

PUNKT 15: ICH ERKLÄRE AN EIDES STATT, DASS MEINE ANGABEN RICHTIG SIND.

Beachten Sie bitte:

- Sie geben die eidesstattliche Erklärung durch Setzen des Häkchens ab. Es ist nicht erforderlich, dass Sie ein Dokument hochladen.

Die heranzuziehenden Umsätze im Vergleichszeitraum und im Betrachtungszeitraum sind anhand des in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) für den jeweiligen Monat angegebenen Umsatzes nachzuweisen, der auf die Umsätze aus der Privatzimmervermietung oder sonstigen touristischen Vermietung von Gästezimmern oder Ferienwohnungen bzw. Wein-, Mostbuschenschank und Almausschank entfällt; falls keine UVA für den jeweiligen Monat abzugeben war, ist die Summe der in der UVA für das Quartal, in das dieser Monat fällt, dividiert durch drei, heranzuziehen. Liegen diese Daten nicht vor oder umfasst die UVA nicht alle Umsätze, sind Aufzeichnungen, die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung, der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen.

7 WAS PASSIERT NACH DER EINREICHUNG

PRÜFUNG

Förderungsansuchen werden von der AMA hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben des Förderungswerbers bzw. auf Grund der nachträglich angeforderten Unterlagen sowie auf Plausibilität geprüft.

BERECHNUNG

Wie hoch ist der Förderungsbetrag je Betrachtungszeitraum und wie wird dieser berechnet?

- Die Berechnung erfolgt je Betrieb.
- Zur Berechnung wird je nach Betriebszweig auf die nachgewiesenen Umsätze abgestellt.
- Der Umsatzausfall ist die Differenz aus den Umsätzen aus touristischer Vermietung bzw. Wein-, Mostbuschenschank und Almausschank im Vergleichszeitraum und jenen im Betrachtungszeitraum.
- Die Höhe des Ausfallsbonus beträgt für den Betrachtungszeitraum 5 und 6 (März und April 2021) 30% und für alle anderen Betrachtungszeiträume 15% des ermittelten Umsatzausfalles.
- Der Ausfallsbonus ist mit EUR 15.000 pro Betrachtungszeitraum gedeckelt.
- Die bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zu gewährende Mindesthöhe für den Ausfallsbonus beträgt EUR 100 pro Betrachtungszeitraum.

- Beispielberechnungen für Ausfallsbonus:

	Beispiel für November	Beispiel für Jänner	Beispiel für März	Beispiel für Mai
Umsätze im Vergleichszeitraum	6.000,00	0,00	2.000,00	600,00
Umsatz im Betrachtungszeitraum	0,00	0,00	0,00	200,00
Differenzbetrag	6.000,00	0,00	2.000,00	400,00
Fördersatz	15 %	15 %	30 %	15 %
ermittelter Förderungsbetrag	900,00	0,00 -> Umsatz- einbruch nicht erreicht	600,00	100,00 -> Mindestbetrag

FÖRDERUNGSVERTRAG UND AUSZAHLUNG

Nach der Plausibilisierung und Prüfung Ihrer Angaben und der Berechnung erfolgt die Auszahlung. Die Auszahlungstermine sind unter www.ama.at ersichtlich. Gleichzeitig erhalten Sie auch eine Förderungszusage. Diese wird Ihnen per Post zugestellt und ist im Serviceportal eAMA unter Archiv abrufbar.

ÜBERPRÜFUNG UND EVALUIERUNG

Förderungswerber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das gegenständliche Fördervorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

Stichprobenartige Überprüfungen der Förderung erfolgen – auch nach Auszahlung – entweder durch

- Unterlagenanfordergen
- am Betrieb des Förderungsnehmers mittels Einsicht der Unterlagen, welche die Angaben im Förderungsansuchen begründen, durch Organe bzw. Beauftragte der AMA. Eine Überprüfung der Förderung beim Förderungsnehmer kann darüber hinaus durch Organe bzw. Beauftragte des Rechnungshofs sowie der Europäischen Union vorgenommen werden oder

- durch Abgleiche Ihrer Angaben mit Daten der Sozialversicherungsträger bzw. des Bundesministeriums für Finanzen.

Nach Abschluss des Förderungsprogramms führt die AMA im Auftrag des BMF eine Evaluierung durch. Förderungsnehmer haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke angefordert werden.

Anlage „Förderungsansuchen für den Ausfallsbonus an luf-Betriebe

**Förderungsansuchen "Ausfallbonus" für den Bereich "Land- und Forstwirtschaft"
gemäß Härtefallfondsrichtlinie Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung**

Informationen:

Alle Zahlungen werden auf die letzte von Ihnen bekanntgegebene Bankverbindung überwiesen.
Ihr Auszahlungskonto können Sie jederzeit im eAMA unter KUNDENDATEN einsehen und ändern.

Lesen Sie bitte die Ausfüllanleitungen und sonstigen Informationen unter : www.ama.at/....

Es ist nur ein Förderungsansuchen gemäß ausgewähltem Zeitraum des Punktes 2 zulässig. Antragsänderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Betriebsnummer und der Sendenummer an le-projekte@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.

1 Ich/Wir habe/n die Sonderrichtlinie Härtefallfonds, die Ausfüllanleitung und sonstigen Informationen gelesen.

2 Ich/Wir habe/n bringen ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein:

- * Betrachtungszeitraum 1: November 2020
- * Betrachtungszeitraum 2: Dezember 2020
- * Betrachtungszeitraum 3: Jänner 2021
- * Betrachtungszeitraum 4: Februar 2021
- * Betrachtungszeitraum 5: März 2021
- * Betrachtungszeitraum 6: April 2021
- * Betrachtungszeitraum 7: Mai 2021
- * Betrachtungszeitraum 8: Juni 2021

3 Ich/Wir als Bewirtschafter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung in folgendem Betriebszweig (Mehrfachnennung möglich) betroffen:

- a) Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe, die aus der touristischen Vermietung von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen Einkünfte gemäß § 21 oder § 28 EStG beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen, soweit es sich um Kleinunternehmer laut Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, Amtsblatt Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36 handelt

Link Homepage

Tätigkeitsbeschreibung

- Ich bin/Wir sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch einem mindestens 40 %igem Umsatzeinbruch zu dem vergleichbaren Zeitraum betroffen. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum in EURO

Anzahl Betten in Privatzimmern durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person

Anzahl Ferienwohnungen durchschnittlicher Preis pro Nacht

Für die Umsatzangaben sind nur jene Umsätze heranzuziehen, die durch touristische Vermietung erzielt wurden und wofür demnach die Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abgeführt wurden

- Ich/Wir bestätigen, dass für die Nächtigungen im vergleichbaren Zeitraum Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgabe etc.) bezahlt wurden

- b) Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe, die mit einem Wein-, Mostbuschenschank und Almausschank Einkünfte gemäß § 21 EStG beziehen, soweit es sich um Kleinunternehmer laut Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, Amtsblatt Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36 handelt

Link Homepage

Tätigkeitsbeschreibung

- Ich bin/Wir sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch einem mindestens 40 %igem Umsatzeinbruch zu dem vergleichbaren Zeitraum betroffen. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum in EURO

4 Bei mir/uns liegt in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961, vor, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000,- im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat.

5 Über mich/uns oder die geschäftsführenden Organe in Ausübung ihrer Organfunktion wurde in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt (nicht relevant sind jedoch Finanzordnungswidrigkeiten sowie eine den Betrag von EUR 10.000,- nicht übersteigende Finanzstrafe/Verbandgeldbuße).

- 6 Die De-minimis Obergrenze von EUR 200.000 wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten.
- 7 Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb ist ein Kleinunternehmen lt. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003.
- 8 Bei meinem/unserem Betrieb ist im Betrachtungszeitraum oder zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren anhängig. Ein Sanierungsverfahren gemäß §§ 166 ff Insolvenzordnung, BGBl. Nr. 337/1914, ist zulässig.
- 9 Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb steht NICHT im Eigentum von Körperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts.
- 10 Ich/wir hatten vor dem 01. November 2020 bereits Umsätze im unter Punkt 3 ausgewählten Betriebszweig.
- 11 Ich verpflichte mich, die AMA über alle gegen mich anhängigen Verfahren gemäß § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 COVID-19-MG zu informieren und im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung den gewährten Ausfallsbonus an die AMA zurückzuzahlen.
- 12 Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar.
- 13 Datenschutzbestimmungen
- 14 Ich erkläre an Eides Statt, dass meine Angaben richtig sind.

Dieses Dokument dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Ausfüllhilfe die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 0

Fax: +43 50 3151 - 297

E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

- Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II
- Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.